

Das TEKTAS-Institut präsentiert:

Auszüge aus unserem Fernlehrgang Kurs II für die Aus- und Fortbildung von Privatdetektiven.

Querverweise in den Texten, wie z.B. {⇒ II/1/A/ag}, beziehen sich auf Fundstellen in den Ausbildungsunterlagen und sind in der vorliegenden Leseprobe nicht verfügbar!

Auszug aus dem Fachgebiet 3 - Ermittlungswesen

TEKTAS-Fernlehrinstitut München II/3 - Ermittlungswesen

Einführung

Die Fachgruppe `Ermittlungswesen´ umfasst einen der Hauptbereiche bei der Ausbildung zum Privatdetektiv. In diesem Kapitel wird chronologisch der Ablauf eines Ermittlungsauftrages erläutert, vom ersten Kontakt mit dem Kunden, bis hin zum Abschlussbericht. Dazwischen erstreckt sich ein vielfältiger, ständig neuen Anforderungen unterworfenen Aufgabenbereich, der neben einem soliden Grundwissen vor allem Geschick, Einfühlungsvermögen und Ausdauer, aber auch das bisschen Glück erfordert, das einen soliden `Handwerker´ erst zu einem guten Kriminalisten macht.

Gerade im Bereich der Ermittlungstätigkeit zeigt sich, ob jemand als Detektiv geeignet ist. Als obersten Grundsatz muss man sich hierbei vor Augen halten, dass man als Ermittler einen Erfolg niemals erzwingen kann. Mit der Brechstange in der Hand und mit dem Kopf durch die Wand (oder, noch schlimmer: mit Recht und Gesetz auf Kriegsfuß!) stellen sich solide und tragfähige Erfolge garantiert nur in zweitklassigen Krimiserien ein. Großkalibrige Revolver und übermotorisierte Sportwagen haben mit dem Alltag eines guten Detektivs nichts zu tun.

Als Privatdetektiv nimmt man in besonderer Verantwortung Aufgaben wahr, die als ein nicht unwesentlicher Bestandteil unserer gesamten Rechtspflege anzusehen sind. Der Privatdetektiv ist gewissermaßen das Bindeglied zwischen privatrechtlicher Interessenwahrung und hoheitlicher Schutzfunktion. Nicht selten leistet nämlich der Detektiv Ermittlungen im Vorfeld polizeilicher Ermittlungsverfahren, welche letztlich die Kenntnisse erbringen, die erst zur förmlichen Einleitung eines Strafverfahrens führen.

In manchen Bereichen kann ein Detektiv, der ja im Gegensatz etwa zu Polizeibeamten nicht an das so genannte `Legalitätsprinzip´, also der Verpflichtung zur Strafverfolgung, gebunden ist, flexibler als der oftmals etwas schwerfällige Ermittlungsapparat staatlicher Organe agieren; vor allem auch dann, wenn sofortige Auslandsermittlungen erforderlich werden.

Der Privatdetektiv deckt auch jene Bereich ab, in dem der Geschädigte lediglich an der Verwirklichung seiner Ansprüche, nicht aber an einem förmlichen Strafverfahren interessiert ist. Dabei können durchaus sehr große finanzielle Interessen im Hintergrund stehen, mit der möglichen Konsequenz, dass mangelhafte oder gar stümperhaft geführte Ermittlungen mit großen materiellen oder finanziellen Risiken und Verlusten für den Detektiv, aber auch für seinen Auftraggeber verbunden sein können.

Nicht selten durchleuchtet der Privatdetektiv im Auftrag seines Kunden persönliche Verhältnisse von dessen Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder anderen Personen, vor allem auch dann, wenn die Erlangung entsprechender Erkenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers darstellt.

Neben anderen Gebieten stellt der Bereich des Personen- und Objektschutzes ebenfalls vielfältige Aufgaben aus dem Bereich des Ermittlungswesens, da wirksame Schutzmaßnahmen unverzichtbar auf intensive Aufklärung in Bezug auf mögliche Gefahrenquellen angewiesen sind. Dieses weite, längst noch nicht abschließend dargestellte Aufgabenspektrum erfordert von Fall zu Fall eine gewissenhafte Prüfung, auf welchem Wege das angestrebte Ermittlungsziel am besten erreicht werden kann.

Dabei bedient sich der Detektiv aller geeigneten taktischen und technischen Hilfsmittel. Von entscheidender Bedeutung dabei ist ein klares, mit dem Auftraggeber abgeprochenes Ermittlungskonzept, welches eindeutige Vereinbarungen in Hinblick auf Umfang und Art der Tätigkeiten des Detektivs, auf das angestrebte Ergebnis, über Kontaktpersonen, Bericht- und Informationspflichten und nicht zuletzt über den zur Verfügung gestellten Ermittlungsetat enthält. Nicht immer werden sich Nachforschungen zur vollen Zufriedenheit des Auftraggebers erledigen lassen. Von rechtlichen Hindernissen, unvorhersehbaren Zufällen oder schlicht von Pannen bei Observationen wird jeder Detektiv, aber auch jeder Kriminalbeamte mit einiger Berufserfahrung, berichten können.

Hier erfordert es jedoch die Fairness, die Geschehnisse dem Auftraggeber so darzulegen, wie sie sich tatsächlich ereignet haben. Das Beschönigen von Ermittlungspannen oder gar das wahrheitswidrige Darstellen von angeblichen Erfolgen können nicht nur unvorhergesehen Schadenersatzansprüche nach sich ziehen; ein der Lüge überführter Detektiv ist unglaubwürdig und für alle Zeiten als Partner für seriöse Unternehmen erledigt.

Es empfiehlt sich deswegen in besonderem Maße gerade für Berufsanfänger, zunächst nur überschaubare Aufträge anzunehmen, die eine reelle Aussicht auf Erfolg bieten. Ein kleiner Erfolg ist eine vielfach bessere Werbung als ein stümperhaft verpfuschter Großauftrag. Aus eigener (und nicht immer angenehmer) Erfahrung sei mir abschließend die Bemerkung erlaubt, dass in diesem Bereich nicht immer der Bessere, will sagen: `das Gute´, sondern meistens der Cleverere siegt. Mit jedem gemachten Fehler aber wird man als Detektiv immer ein Stückchen cleverer...



Leseprobe aus der Hauptgruppe 3C – „Durchführung von Ermittlungen“

**TEKTAS-Fernlehrinstitut München
II/3/C/d - Durchführung von Ermittlungen
d) Verdeckte Ermittlungen**

dc) Einschleusung von Ermittlern

Das Einschleusen eines verdeckten Ermittlers (im Fachjargon als VE bezeichnet) in

ein Unternehmen stellt ein bewährtes Mittel dar, interne Unregelmäßigkeiten aufzudecken oder illegale Verbindungen zwischen den Mitarbeitern festzustellen. Kommt der Einsatz eines VE in Betracht, so muss man sich vorab genauestens darüber informieren, ob - und wenn ja, welche - Spezialkenntnisse erforderlich sind, um sich in seinem angeblichen Beruf unauffällig bewegen und benehmen zu können.

Ferner wird vorab geklärt, ob besondere Nachweise oder Erlaubnisse erforderlich sind, um den `gewählten´ Beruf ausüben zu dürfen. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, da sich andernfalls der eingeschleuste Mitarbeiter strafbar machen könnte, wenn er gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt, dennoch aber entsprechende Tätigkeiten vornehmen muss, um nicht aufzufallen. So könnte die Stelle als LKW-Fahrer in einer Spedition nur von einem VE eingenommen werden, der im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. C/E ist; entsprechendes gilt für das Führen von Baumaschinen oder Gabelstaplern.

Ebenso wenig ist der Einsatz eines VE möglich, wenn mit der gewählten Tätigkeit berufliche Qualifikationen verbunden sind, über die der VE nicht verfügt. Hierunter fallen alle Tätigkeiten, für die ein Gesellenbrief notwendig ist und Tätigkeiten wie die Montage von Stromanlagen, das Schweißen oder der Umgang mit bestimmten Chemikalien oder Gasen.

Bei der Auswahl des Postens, den man für den VE vorsieht, sollte man daher eine Tätigkeit wählen, die einerseits keine besonderen fachlichen Voraussetzungen fordert, um sich nicht bei entsprechender Gelegenheit zu verraten, die es andererseits aber ermöglicht, dass sich der VE - ohne aufzufallen und ohne Einschränkung im Betrieb - möglichst frei bewegen kann. Solche Voraussetzungen bietet zum Beispiel die Tätigkeit eines Büroboten, eines Hausmeistergehilfen, eines Lagerarbeiters oder von Reinigungskräften.

Stehen die Tätigkeit und der Einsatzbereich fest, so wird ein Mitarbeiter ausgewählt, der sich auf diesen Einsatz entsprechend vorbereitet. Der Mitarbeiter wird mit einer Legende, also einem falschen Lebenslauf und einer - zumindest teilweise - falschen Identität ausgestattet. Verwendete Anschriften sollten so gewählt werden, dass bei Überprüfungen die Legende `hält´; man wählt also beispielsweise eine Adresse, an der ein Angehöriger eines eigenen Mitarbeiters wohnt. Dieser Angehörige ist instruiert, bei Rückfragen zu bestätigen, dass er den VE kennt und dass dieser bei ihm in Untermiete wohnt.

Je nach Bedeutung eines Falles wird man die Legende weiter absichern, bis hin zur Anmietung einer eigenen Wohnung für den VE, der Beschaffung von Zeugnissen u.ä., der Präparierung `früherer Wohnungen´ und anderen Maßnahmen. Die Legende muss auf die Person des VE passen. Alter, Herkunft, Dialekt, besondere Kenntnisse (auch Ortskenntnisse von den Orten, wo er früher angeblich wohnte und arbeitete) und Fähigkeiten müssen plausibel sein und mit den objektiv wahrnehmbaren Eigenheiten des VE übereinstimmen. Nach Möglichkeit ist eine `Person´ zu `erfinden´, die möglichst wenig Ansatzpunkte für eine schnelle Überprüfung bietet. So sollte diese Person keine Angehörigen besitzen, nicht verheiratet sein, nicht aus der Umgebung des Einsatzortes stammen und keine Freunde im näheren Bereich haben.

Am günstigsten ist es, vorzugeben, man sei erst zugezogen oder man kommt von einem längeren Auslandsaufenthalt zurück. Wie oben schon angedeutet, muss man dazu natürlich über die Orte informiert sein, von denen man angeblich kommt (geschichtliche und kulturelle Besonderheiten, große Straßen, markante und wichtige Gebäude, Verkehrsverbindungen, Flüsse, Seen, Sportvereine, die umgebende Landschaft, die eine oder andere Sehenswürdigkeit; bei angeblichen Auslandsaufenthalten sollte man die Landessprache wissen und die Währung mit dem momentanen Wechselkurs, Einreisebestimmungen, Zollvorschriften, klimatische Verhältnisse, politische Strukturen oder im Lande vorkommende Tiere und Pflanzen kennen; ferner sollte man sich in einer Bücherei Bildbände der betreffenden Städte oder Länder ansehen).

Auch Fotos, die den VE in der betreffenden Stadt oder vor einem markanten Hintergrund zeigen, können die Glaubwürdigkeit einer Legende verstärken. Allerdings dürfen keine Einzelheiten dargestellt sein, die zu einer genaueren Überprüfung des Aufnahmedatums verwendet werden könnten (wie z.B. Zeitungsschlagzeilen, Autokennzeichen u.ä.).

Gelegentlich kann auch eine Postkarte aus der angeblichen, früheren Wohngemeinde an den VE im Betrieb gerichtet werden, aus der jedoch natürlich der Absender nicht ersichtlich ist, wohl aber der Stempel des richtigen Postamtes ("...Seit Du weg ist, kommt beim Kegeln keine rechte Stimmung mehr auf; melde Dich ruhig wieder mal bei uns! Schöne Grüße von Kurt und dem ganzen Stammtisch...").

Sofern Arbeitszeugnisse verlangt werden, so muss man - mit Rückendeckung durch den Auftraggeber - die Personalabteilung des Unternehmens, in dem man als VE arbeiten soll, entsprechend hinhalten ("...die Unterlagen sind noch bei meinem Steuerberater, bei meiner geschiedenen Frau, in einem eingelagerten Koffer bei der Spedition, auf dem Seeweg nach Deutschland unterwegs...").

Eine weitere Voraussetzung besteht darin, dass man VE nur dann in einem Betrieb einsetzt, wenn man sicher ist, dass kein Bekannter des VE dort arbeitet (wozu man vorab die Personallisten durchschauen sollte). Benötigt der VE ein Fahrzeug, so verwendet man einen Leihwagen, der keinerlei Rückschlüsse auf die Detektei oder die tatsächliche Identität des VE ermöglicht.

Je nach Aufgabenstellung kann man in Erwägung ziehen, einen weiteren Mitarbeiter des Auftraggebers ins Vertrauen zu ziehen, der als Kontaktperson für den VE dienen kann. Vorsicht ist stets dann geboten, wenn sich plötzlich ein Mitarbeiter auffällig um das Privatleben des VE zu kümmern beginnt. Im Zweifelsfalle ist der VE abzuziehen, um weitergehende Maßnahmen und damit das Ermittlungsziel nicht zu gefährden.